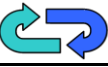
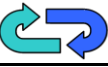
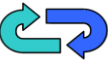
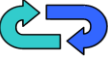
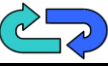


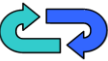
Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen								
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Büro								
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen								
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Büro	
Beleuchtung z.B. für Büros	Gefährdungen und Belastungen durch mangelnde Ergonomie in Hinblick auf die Beleuchtung	Sind Arbeitsstätten angemessen künstlich beleuchtet?	Regelungen zur Ausführung der Beleuchtung für Arbeitsräume und Verkehrswege enthält die Arbeitsstättenverordnung. Die Beleuchtung muss sich nach Art der Sehaufgabe richten und wird durch folgende Faktoren bestimmt: Beleuchtungsstärke (gemessen in Lux), Leuchtdichteverteilung, Begrenzung der Blendung Lichtrichtung und Schattigkeit, Lichtfarbe und Farbwiedergabe. Beleuchtungsstärke Anzahl und Abstand der vorhandenen Leuchten im Raum oder Raumzone machen die Stärke einer Beleuchtung aus. Mit steigender Beleuchtungsstärke wird sowohl die Sehleistung als auch die Aufmerksamkeit, Wachsamkeit und Konzentration erhöht. Entsprechend der Sehaufgabe haben sich folgende Beleuchtungsstärken bewährt: 50 Lux Verkehrswege in Gebäuden für Personen, Lagerräume für gleichartiges oder großteiliges Lagergut, Produktions- und verfahrenstechnische Anlagen. 100 Lux Verkehrswege in Gebäuden für Personen mit Fahrzeugen, Lagerräume mit Suchaufgabe, Treppen, Produktionsanlagen mit gelegentlichem manuellen Eingriff. 200 Lux Lagerräume mit Leseaufgabe, Versandbereich, ständig besetzte Arbeitsplätze in Anlagen, Räume mit Publikumsverkehr in Büros. 300 Lux Verkaufsräume, Kfz-Werkstätten, Laboratorien in der chemischen Industrie, Schweißen, Verarbeitung leichter Bleche. 500 Lux Büroräume, Küchen, Sanitäräume, Reparaturwerkstätten für Radio, Fernsehen, Arbeiten an Druckmaschinen, Holzbearbeitungsmaschinen, Drehen, Fräsen. 750 Lux Großraumbüros mit hoher Reflexion, Kontrollplätze in der Metallverarbeitung, Lackiererei, Papiersortierung. 1000 Lux Großraumbüro mit mittlerer Reflexion, Qualitätskontrolle (hohe Anforderung), Werkzeug-, Lehren- und Vorrichtungsbau, Feinstmontage. 1500 Lux. Montage elektronischer Bauteile. Eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung muss in den nachfolgend genannten Fällen vorgesehen werden: 1. für Rettungswege, wenn das schnelle Verlassen der Arbeitsplätze/Räume nicht gewährleistet ist, z. B. : - in Arbeits- und Lagerräumen mit mehr als 2000 m2 Grundfläche, - wenn Arbeits-/Pausenräume mehr als 22 m über Geländeoberfläche liegen, - in Arbeitsräumen ohne Fenster und Oberlichter mit mehr als 100 m2 Fläche, - in explosions- und giftstoffgefährdeten Arbeitsräumen mit mehr als 100 m2 Fläche. 2. für Notausgänge, z. B. in folgenden Räumen mit Grundflächen von 30 bis 100 m2 : - Arbeitsräume ohne Fenster, Oberlichter, - explosions- und giftstoffgefährdeten Räumen, - in Laboratorien mit mehr als 600 m2 Grundfläche. 3. für Arbeitsplätze wo besondere Gefahren vorkommen können, sind z.B.: - Heiße Bäder oder Schmelzen. - Arbeitsplätze, wo mit explosionsgefährlichen oder sehr giftigen, stark ätzenden Stoffen umgegangen wird. - Arbeitsplätze mit schnell laufenden Maschinen. Die Beleuchtungsstärke für	ArbStättV, BetrSichV							x
Beleuchtung z.B. für Büros	Gefährdungen und Belastungen durch mangelnde Ergonomie in Hinblick auf die Beleuchtung	Entspricht die Leuchtdichteverteilung im Gesichtsfeld ergonomischen Gesichtspunkten?	Die Leuchtdichte ist der Helligkeitseindruck einer selbstleuchtenden oder Licht reflektierenden Fläche. Da sich die Empfindlichkeit des Auges entsprechend der vorhandenen Leuchtdichten im Gesichtsfeld anpaßt, sollten die Unterschiede der Leuchtdichten im Gesichtsfeld (Kontraste) nicht zu groß sein. Bei häufigem Wechsel zwischen sehr hellen und sehr dunklen Flächen (große Kontraste) wird das Auge durch ständiges Ändern der Empfindlichkeit stark belastet. Deshalb sollte der Unterschied der Leuchtdichte am Arbeitsplatz nicht größer als 3:1 und im weiteren Umfeld nicht größer als 10:1 sein. Die Anordnung heller Flächen am Arbeitsplatz und dunkler Flächen in der weiteren Umgebung lenkt die Konzentration auf den Arbeitsplatz.	ArbStättV, BetrSichV						x	
Beleuchtung z.B. für Büros	Gefährdungen und Belastungen durch mangelnde Ergonomie in Hinblick auf die Beleuchtung	Stimmen die Lichtrichtung und Schattigkeit?	Anzahl, Verteilung und Anordnung der Leuchten im Raum bestimmen die Lichtrichtung und die Schattigkeit. Zur guten Erkennbarkeit von Körpern und ihrer Flächen im Raum muß eine ausreichende Schattenwirkung durch die Lichtquellen erzielt werden. Indirekte Beleuchtung wird wegen ihrer Schattenarmut ebenso unangenehm empfunden wie direkte Beleuchtung mit z. B. nur einer Lichtquelle und harten Schlagschatten. Anzustreben sind ausgewogene Schatten mit weichen Rändern. Dabei sollte der Hauptanteil des Lichtes wie bei natürlichem Licht seitlich von oben einfallen. Ein geringer Teil sollte als Licht durch Wand- oder Deckenreflexion indirekt erzeugt werden.	ArbStättV, BetrSichV						x	
Beleuchtung z.B. für Büros	Gefährdungen und Belastungen durch mangelnde Ergonomie in Hinblick auf die Beleuchtung	Stimmen die Farbwiedergabe und Lichtfarbe?	Weißes Licht enthält Strahlung verschiedener Wellenlängen, die nach Durchgang durch ein Prisma als Farben wie beim Regenbogen sichtbar werden. Das Licht künstlicher Lichtquellen weicht in seiner Farbzusammensetzung von der des Sonnenlichtes ab. Je nachdem welche Farbanteile überwiegen, wirkt weißes Licht der Glühlampe gelblich-warm oder der Quecksilberdampfdrucklampe bläulich-kalt. In Bezug auf ihre Lichtfarbe unterscheidet man: - Tageslichtweiß (tw) - Neutralweiß (nw) - Warmweiß (ww). Für Büroräume, Produktionsstätten, Räume zur Erholung und Entspannung wird warmweiße Beleuchtung, für Farbprüfung und Qualitätskontrolle mit hohen Nennbeleuchtungsstärken tageslicht-weiße Beleuchtung bevorzugt.	ArbStättV, BetrSichV						x	
Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, psychische Belastung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und	Sind die Bildschirme für die Arbeitsaufgaben geeignet?	Bei Bildschirmauswahl auf Folgendes achten: - Bildschirm frei und leicht dreh- und neigbar - Bild stabil und flimmerfrei, ohne Verzerrungen - Bildwiederholfrequenz bei Kathodenstrahlbildschirmen mit Positivdarstellung 100 Hz, mindestens jedoch 85 Hz -Zeichen scharf und deutlich, ausreichend groß und mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand -Positiv-Darstellung der Zeichen (d.h. dunkle Zeichen auf hellem Hintergrund) - Bildschirmoberfläche so ausgeführt, dass Reflexionen weitgehend vermieden sind - Größe der Bildschirme muss sich nach der Art der Arbeitsaufgabe richten	ArbStättV, BildscharbV, BGI 650, BGI 5050, BGI 786, BGI/GUV-I 504-37, ASR A1 2 (BGHW)						x	
Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, psychische Belastung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und	Sind Bildschirmgerät, Tastatur und Vorlagenhalter ergonomisch günstig Angeordnet?	- Vor der Tastatur Handauflagefläche von 100 - 150 mm vorsehen - Bildschirme so anordnen, dass oberste Bildschirmzeile unter der horizontalen Blicklinie liegt - Bildschirm parallel zur Fensterfront (nicht direkt vor dem Fenster oder mit Fenster im Rücken) und zwischen den Lichtbändern an der Decke aufstellen - Gerät so anordnen, daß Sehentfernung zum Bildschirm, Vorlagenhalter und Tastatur möglichst gleich ist - Sehabstand zum Bildschirm von mindestens 500 mm einhalten	ArbStättV, BildscharbV, BGI 650, BGI 5050, BGI 786, BGI/GUV-I 504-37, ASR A1 2 (BGHW)						x	
Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, psychische Belastung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und	Werden den Beschäftigten ärztliche Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens angeboten?	Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten; Die Angebotsvorsorge für jeden am Bildschirmgerät tätigen Mitarbeiter enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Die Angebotsvorsorge ist Beschäftigten im Alter bis zu 40 Jahren nach 5 Jahren wieder anzubieten, älteren Beschäftigten ist die Angebotsvorsorge nach 3 Jahren wieder anbieten. Erweist sich aufgrund der Angebotsvorsorge oder bei Sehbeschwerden eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen.	ArbStättV, BildscharbV, BGI 650, BGI 5050, BGI 786, BGI/GUV-I 504-37, ASR A1 2 (BGHW)						x	

Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen								
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Büro								
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen								
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erfledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Büro	
Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, psychische Belastung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und	Ist die Software benutzerfreundlich?	- Software soll an die auszuführende Aufgabe anpassbar sein - Software muss zur Bearbeitung der Aufgabe ausreichend Funktionen zur Verfügung stellen - Programmreihenfolge soll Bearbeitungsreihenfolge entsprechen - Beschreibung der Fehler bei der Handhabung, Korrektur muss mit begrenztem Aufwand möglich sein -Software muss den Kenntnissen und Erfahrungen der Benutzer angepasst sein - Rückgängigmachen der letzten Bearbeitungsschritte	ArbStättV, BildscharbV, BGI 650, BGI 5050, BGI 786, BGI/GUV-I 504-37, ASR A1 2 (BGHW)						x	
Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, psychische Belastung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und	Sind geeignete Bildschirm-Arbeitstische vorhanden?	Bei Bildschirmarbeitsstischen auf folgende Maße achten: - nicht höhenverstellbare Tische müssen eine Tischhöhe von 72 - 76 cm haben -höhenverstellbare Tische sind ergonomisch günstiger, weil sie einen Steh-Sitz-Arbeitsplatz ermöglichen und die Tischhöhe individuell auf den Benutzer eingestellt werden kann (Verstellbereich 65 bis 125 cm) - ausreichend groß ist eine Arbeitsfläche, wenn ihre Maße mindestens 1,60 m x 0,80 m betragen - zur Vermeidung von Zwangshaltungen ist ausreichender Beinraum unter dem Tisch vorzusehen (Mindestbeinraumbreite 850 mm, empfohlen 1200 mm)	ArbStättV, BildscharbV, BGI 650, BGI 5050, BGI 786, BGI/GUV-I 504-37, ASR A1 2 (BGHW)						x	
Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, psychische Belastung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und	Sind die Arbeitsstühle geeignet?	Der Büroarbeitsstuhl soll die natürliche Haltung des Menschen im Sitzen unterstützen und im angemessenen Verhältnis zur Arbeitsaufgabe Bewegungen fördern. Geeignete Bürostühle verfügen über: - kippstuhleres Untergestell mit fünf gleichartigen Abstützpunkten oder gebremsten Rollen (Rollen entsprechend Fußbodenbelag wählen) - individuelle Einstellmöglichkeiten - Abstützung des Rückens in der vorderen und hinteren Sitzposition - abgerundete oder gepolsterte Sitzflächenvorderkante	ArbStättV, BildscharbV, BGI 650, BGI 5050, BGI 786, BGI/GUV-I 504-37, ASR A1 2 (BGHW)						x	
Raumklima, Mindesttemperaturen	Gefährdungen durch Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf die Raumtemperatur	Werden die Mindest-Raumtemperaturen eingehalten?	Ein gesundheitlich zuträgliches Klima liegt vor, wenn die Wärmebilanz (Wärmeerzeugung zu Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers ausgeglichen ist. Die Wärmeerzeugung ist abhängig von der Arbeitsschwere. Die Wärmeabgabe ist abhängig von der Lufttemperatur, der Luftfeuchte, der Luftgeschwindigkeit und der Wärmestrahlung. Sie wird wesentlich durch die Bekleidungssituation beeinflusst. In der Regel reicht die Lufttemperatur zur Beurteilung, ob eine gesundheitlich zuträgliches Raumtemperatur vorhanden ist, aus. Nach ASR müssen nachstehend aufgeführte Mindesttemperaturen eingehalten werden: bei überwiegend sitzender Tätigkeit +19 °C bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit +17 °C bei schwerer körperlicher Arbeit +12 °C in Büroräumen +20 °C in Verkaufsräumen +19 °C Die Mindesttemperaturen sollen während der gesamten Arbeitszeit gewährleistet sein. Die Raumtemperatur in Arbeitsräumen soll 26 °C nicht überschreiten. Bei darüber liegender Außentemperatur darf in Ausnahmefällen die Lufttemperatur höher sein.	ArbStättV, ASR 6/1.3 (BGHW)						x	
Elektrische Anlagen	allgemein elektrische Gefährdungen	Ist dafür gesorgt, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von geeigneten Personen errichtet	Es ist dafür zu sorgen, daß elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur vor einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, daß die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.	BetrSichV, BGV A 3, U 003.01 (BGHW)						x	
Elektrische Anlagen	allgemein elektrische Gefährdungen	Ist sichergestellt, dass erforderliche Prüfungen von befähigten Personen regelmäßig durchgeführt werden?	Unterliegen elektrische Anlagen Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind diese entsprechend den nach einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen. Sie sind einer außerordentlichen Überprüfung unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. Vorgenannte Maßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen. Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten. Zudem ist sicherzustellen, dass elektrische Anlagen nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit derselben beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft Werden.	BetrSichV, BGV A 3, U 003.01 (BGHW)						x	
Elektrische Anlagen	allgemein elektrische Gefährdungen	Ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mängelbeseitigung bei elektrischen Anlagen und Geräten	Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den elektrotechnischen Regeln, so ist dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine erhebliche Gefahr besteht, ist dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet werden.	BetrSichV, BGV A 3, U 003.01 (BGHW)						x	
Elektrische Anlagen	allgemein elektrische Gefährdungen	Werden die elektrischen Betriebsmittel entsprechend der Umgebung ausgesucht in der sie benutzt werden?	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse genügen. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel können in ihrer Funktion und Sicherheit durch Umgebungseinwirkungen (z.B. Staub, Feuchtigkeit, Wärme, mechanische Beanspruchung) nachteilig beeinflusst werden. Daher sind sowohl die einzelnen Betriebsmittel als auch die gesamte Anlage so auszuwählen und zu gestalten, daß ein ausreichender Schutz gegen diese Einwirkungen über die üblicherweise zu erwartende Lebensdauer gewährleistet ist. Hierzu zählen unter anderem die Wahl der Schutzart, der Schutzklasse, der Isolationsklasse sowie der Kriech- und Luftstrecken. Bei der Wahl sind in jedem Fall die speziellen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen, z.B. auf Baustellen oder in aggressiver Umgebung.	BetrSichV, BGV A 3, U 003.01 (BGHW)						x	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind alle erforderlichen baulich-technischen Maßnahmen zur Brandverhütung getroffen?	Brandschutztechnische Ausführung der Gebäude und Räume entsprechend den Bauvorschriften. Schließfunktion der Brandschutztüren gewährleisten. In feuergefährdeten Bereichen Zündquellen fernhalten und Rauchen verbieten. Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Zahl bereitstellen. Feuerlöscher regelmäßig durch befähigte Personen prüfen lassen. Stellen, an denen Feuerlöscheinrichtungen bereitgehalten werden, entsprechend kennzeichnen. Zugang zu Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellen. Durchführung von Feuerarbeiten organisieren. Verunreinigtes Putzmaterial, von welchem Brandgefahr ausgehen kann, in verschließbaren Sammelbehältern aus nicht brennbarem Werkstoff mit selbsttätig und dicht schließendem Deckel aufbewahren.	Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134, BGI 560 (BGHW)						x	

Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen								
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Büro								
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen								
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Büro	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind die Mitarbeiter zum Verhalten im Brandfall unterwiesen?	Eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten ist durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Sofern möglich, wird die Teilnahme an Löschübungen empfohlen. Für diesen Zweck gibt es von verschiedenen Anbietern Feuerlöschtrainer. Übungen auf Löschplätzen bietet z.B. die Feuerwehr an.	Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Wurde eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern bestellt?	Die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. - Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. - Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.	Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Wurden die Brandschutz Helfer im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig Unterwiesen?	Die Brandschutz Helfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung	Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind ergänzende Sicherheitsmaßnahmen in einer Schweißerlaubnis schriftlich festgelegt, wenn bei schweißtechnischen Arbeiten eine	Sind ergänzende Sicherheitsmaßnahmen in einer Schweißerlaubnis schriftlich festgelegt, wenn bei schweißtechnischen Arbeiten eine Brandentstehung nicht verhindert werden kann?	Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Werden nicht benötigte elektrische Geräte bei längerer Nutzungspause abgeschaltet (z.B. Kaffemaschine)		Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Wird Zigarettenasche nur in schwer entflammbar/selbstlöschende Abfallbehälter (Metalltreteimer) entleert?		Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind Feuerlöscheinrichtungen aktuell geprüft (Feuerlöscher und Wandhydranten alle 2 Jahre)?		Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind alle Feuerlöscheinrichtungen frei zugänglich?		Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind die vorhandenen Brandschutztüren intakt und funktionsfähig?		Sind die vorhandenen Brandschutztüren intakt und funktionsfähig? (BGHW)						x	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind die Technikräume frei von brennbaren Gegenständen?		Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x	
Verkehrswege, allgemein	allgemein Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Verkehrswege.	Sind die Verkehrswege sicher benutzbar und für den Verwendungszweck Geeignet?	Eine Trennung von Personen- und Lastverkehr ist anzustreben. Verkehrswege müssen übersichtlich angelegt sein, von Gegenständen freigehalten werden und ausreichend und sachgemäß beleuchtet sein. Drohen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren, ist eine Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung) erforderlich. Unebenheiten im Verlauf von Verkehrswegen sind zu vermeiden oder auszugleichen. Bei Verengungen von Verkehrswegen durch Träger, Pfeiler, Leitungen, Stufen u. ä. besteht Anstoß- und Quetschgefahr; diese Stellen sind durch gelb-schwarze Markierungen zu kennzeichnen. Die Oberflächen (Fußböden) von Verkehrswegen müssen eben, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein. Beim Einsatz von Flurförderzeugen ist darauf zu achten, dass die Oberflächen (Fußböden) druckfest, stoßunempfindlich und abriebfest sind. Innerbetrieblichen Verkehr regeln. Tragfähigkeit von Verkehrswegen auch im Hinblick auf den Raddruck der Fahrzeuge überprüfen	ArbStättV, BGR 181, BGI 605, BGI 701 (BGHW)						x	

Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Büro							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Büro
Verkehrswege, allgemein	allgemein Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Verkehrswege.	Sind die Verkehrswege für schienengebundene und kraftbetriebene Beförderungsmittel ausreichend?	Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist. Bei <u>Begegnungsverkehr sind weitere Zuschläge für die Sicherheitsabstände</u> vorzusehen.	ArbStättV, BGR 181, BGI 605, BGI 701 (BGHW)						x
Verkehrswege, allgemein	allgemein Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Verkehrswege.	Sind die Verkehrswege ausreichend beleuchtet?	Verkehrswege ausreichend beleuchten: 1 Verkehrswege in Gebäuden 1.1 nur für Fahrzeuge oder nur für Personen 50 Lux 1.2 für Personen und Fahrzeuge 100 Lux 1.3 Treppen, Fahrtreppen und geneigte Wege 100 Lux	ArbStättV, BGR 181, BGI 605, BGI 701 (BGHW)						x
Treppen	Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Treppen	Sind die Treppenstufen und die Treppenneigung geeignet?	Voraussetzung für sicheres Gehen auf Treppen sind ausreichend große, ebene, rutschhemmende und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmass übereinstimmenden Abständen. Innerhalb eines Gebäudes sollen alle Treppen gleiche Auftritte und Steigungen aufweisen. Als besonders sicher begehbar haben sich Treppen erwiesen, deren Stufen einen Auftritt von 29 cm und eine Steigung von 17 cm aufweisen. Dieses Verhältnis von Auftritt und Steigung <u>erfordert außerdem den geringsten Kraftaufwand beim Treppensteigen.</u>	ArbStättV, BGR 181, BGI 561 (BGHW)						x
Treppen	Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Treppen	Ist die Treppenkonstruktion geeignet?	Unter Berücksichtigung der Unfallereignisse sind Treppen mit geraden Läufen solchen mit gewendelten Läufen oder gewendelten Laufteilen vorzuziehen. Bei den gewendelten oder gewinkelten Treppen sollte sich die Lauflinie nur nach einer Richtung ändern, d. h. die Treppe sollte als Links- oder Rechtstreppe ausgebildet sein. Die Breite von Treppen richtet sich nach der Nutzungsart der Gebäude und nach der Zahl der Treppenbenutzer. Nach höchstens 18 Stufen je Treppenlauf soll ein Zwischenpodest (Treppenabsatz) angeordnet sein. Die Trittlflächen von Treppen müssen in Bereichen, in denen mit besonderer Rutschgefahr zu rechnen ist, <u>entsprechend rutschhemmend ausgeführt sein.</u>	ArbStättV, BGR 181, BGI 561 (BGHW)						x
Treppen	Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Treppen	Werden Außentreppen ausreichend gegen Witterungseinflüsse geschützt?	Bei außenliegenden Treppen sind Maßnahmen gegen witterungsbedingte Glätte erforderlich. Eine ausreichend große Überdachung stellt z. B. eine bauliche <u>Maßnahme gegen witterungsbedingte Glätte dar.</u>	ArbStättV, BGR 181, BGI 561 (BGHW)						x
Treppen	Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Treppen	Sind die Treppen ausreichend beleuchtet?	Von besonderer Bedeutung für die Sicherheit ist eine gute Erkennbarkeit der Stufen und insbesondere der Stufenkanten. Hierzu ist eine ausreichend helle Beleuchtung erforderlich. Die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/3 "Künstliche Beleuchtung" sieht für Treppen eine Nennbeleuchtungsstärke von 100 Lux vor, <u>gemessen in einer Höhe von 0,20 m über der Stufenoberfläche.</u>	ArbStättV, BGR 181, BGI 561 (BGHW)						x
Treppen	Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Treppen	Sind an den Treppen geeignete Handläufe vorhanden?	Handläufe sollen dem Treppenbenutzer einen sicheren Halt bieten. Sie müssen so geformt sein, dass sie ein sicheres Umgreifen ermöglichen. An den freien Seiten der Treppen müssen Handläufe ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf geführt werden. Die Enden der Handläufe müssen so gestaltet sein, dass man daran nicht hängenbleiben oder abgleiten kann. Treppen mit mehr als vier Stufen müssen mit einem Handlauf ausgestattet sein, soweit dieser nicht bereits aufgrund des Bauordnungsrechts der Länder bei einer geringeren Stufenzahl gefordert wird; der Handlauf sollte in Abwärtsrichtung gesehen an der rechten Treppenseite angebracht sein, Treppen müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein, wenn die Stufenbreite mehr als 1,50 m beträgt, Zusätzlich sind Zwischenhandläufe erforderlich, mit denen Treppen mit mehr als 4 Stufen in zwei gleiche Breitenabschnitte unterteilt werden, wenn die Stufenbreite mehr als 4,0 m beträgt.	ArbStättV, BGR 181, BGI 561 (BGHW)						x
Treppen	Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Treppen	Ist Glättebildung durch Reinigungs- und Pflegemaßnahmen verhindert?	Die Feuchtreinigung oder spezielle Maßnahmen der Pflege von Treppen, die bis zum Trocknen Glättebildung verursachen können, sollten außerhalb der Hauptbenutzungszeiten der Treppen erfolgen. Sofern dies betrieblich nicht möglich ist, muss auf die Glättebildung hingewiesen werden. Durch die Reinigung und <u>Pflege darf die rutschhemmende Wirkung der Stufenoberflächen nicht verringert werden.</u>	ArbStättV, BGR 181, BGI 561 (BGHW)						x
Treppen	Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Treppen	Ist der Transport von Gegenständen auf den Treppen noch sicher?	Transportvorgänge über Treppen sollten so durchgeführt werden, dass den Transportierenden eine Hand zum Festhalten am Handlauf freibleibt und ihnen die Sicht <u>auf die Treppe durch das Transportgut nicht verdeckt wird.</u>	ArbStättV, BGR 181, BGI 561 (BGHW)						x
Flucht- u. Rettungswege	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung im Hinblick auf den Flucht- und Rettungswege	Sind Notausgänge, Flucht- und Rettungswege in Anzahl, Anordnung und Abmessung unter Berücksichtigung der Art der Belastungen?	- Höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen feststellen - Mindestbreite der Notausgänge, Flucht- und Rettungswege festlegen und prüfen - Erforderliche Anzahl der Notausgänge ermitteln - Ggf. zusätzliche Notausgänge einrichten - Mindestentfernungen der Notausgänge unter Berücksichtigung der Gefährdungsart <u>des Raumes ermitteln und einhalten. Siehe hierzu ASR 10/1</u>	ArbStättV (BGHW)						x
Flucht- u. Rettungswege	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung im Hinblick auf den Flucht- und Rettungswege	Führen Notausgänge, Flucht- und Rettungswege auf kurzem Weg ins Freie	Notausgänge, Flucht- und Rettungswege so einrichten, dass auf kurzem Weg ein gesicherter Bereich erreicht wird oder das Gebäude verlassen werden kann. <u>Notausgänge, Flucht- und Rettungswege freihalten.</u>	ArbStättV (BGHW)						x
Flucht- u. Rettungswege	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung im Hinblick auf den Flucht- und Rettungswege	Lassen sich Türen im Verlauf von Notausgängen, Flucht- und Rettungswegen von innen ohne	Notausgang so einrichten, dass er jederzeit ohne fremde Hilfe von innen zu öffnen ist (z. B. Panikschloss). Rettungszeichenleuchten vorsehen. Notausgang <u>freihalten.</u>	ArbStättV (BGHW)						x
Flucht- u. Rettungswege	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung im Hinblick auf den Flucht- und Rettungswege	Lassen sich Türen von Notausgängen nach außen	Notausgänge außen nicht verstellen. Karussell- und Schiebetüren sind als Notausgang nicht zulässig.	ArbStättV (BGHW)						x
Klimaanlagen mit Luftbefeuchtung	biologische Gefährdungen durch Klimaanlagen	Sind Maßnahmen gegen gegen biologische Gefährdungen bei Klimaanlagen mit Luftbefeuchtung getroffen?	In Klimaanlagen werden häufig Luftwäscher zur Befeuchtung der klimatisierten Luft eingebaut. In der Düsenkammer des Luftwäschers wird Wasser aus einem Vorlagebecken in die Kammer versprüht. Die Luft durchströmt die Kammer und wird dabei angefeuchtet. Ein Großteil der versprühten Wassermenge fällt in die Bodenwanne des Luftwäschers, den sogenannten "Sumpf", und wird von dort erneut hochgepumpt und zur Luftbefeuchtung wiederverwendet. Der Luftwäscher ist einer hohen Verschmutzung durch Stäube, Mikroorganismen und Inhaltsstoffen des Leitungswassers ausgesetzt.	BioStoffV, TRBA 500, VDI-Richtlinie 6022, Blatt 1-3 (BGHW)						x

Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen								
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Büro								
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen								
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erfledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Büro	
Klimaanlagen mit Luftbefeuchtung	biologische Gefährdungen durch Klimaanlagen	Wurde ermittelt, welche Keimbelastung durch den Betrieb von Klimaanlagen mit Luftbefeuchtern in der Atemluft auftritt und wurde ermittelt, ob eine Umrüstung bestehender Anlagen erforderlich ist?	Bevor Maßnahmen zur Wartung, Sanierung oder Erneuerung eingeleitet werden, sollte eine gründliche Bestandsaufnahme durchgeführt werden. Im Laufe der Jahre sind in vielen Betrieben unterschiedliche Systeme der Luftbefeuchtung installiert worden. Zur Bestandsaufnahme gehört auch die Kenntnis der Wasseranalyse, da die Zusammensetzung des örtlichen Leitungswassers Auswirkungen auf die Qualität der Luftbefeuchtung hat (Kalkbeläge fördern das Wachstum der Pilz- und Bakterienkulturen. In der Regel erhält man eine vollständige Wasseranalyse kostenlos beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen). In einem nächsten Schritt kann die Keimbelastung der einzelnen Geräte analysiert werden. Eine orientierende Untersuchung kann mit Hilfe von "Schnelltests" durchgeführt werden, die der Betrieb u. U. selbst durchführen kann. Erforderlichenfalls (bei hoher Keimbelastung, die nicht durch organisatorische und hygienische Maßnahmen auf ein tolerables Maß reduziert werden kann) ist eine Umrüstung der bestehenden Anlagen durchzuführen.	BioStoffV, TRBA 500, VDI-Richtlinie 6022, Blatt 1-3						x	
Klimaanlagen mit Luftbefeuchtung	biologische Gefährdungen durch Klimaanlagen	Ist für den Betrieb von Klimaanlagen mit Luftbefeuchtern ein Wartungsplan aufgestellt und wird dieser eingehalten?	Der Wartungsplan sollte folgende Punkte enthalten: - Festlegung des betrieblichen Reinigungspersonals. Diese Mitarbeiter müssen für die Reinigungsarbeiten der jeweiligen Anlage fachgerecht ausgebildet werden. In der Regel ist hierfür die Unterstützung des Herstellers erforderlich. Sofern hierfür keine geeigneten Mitarbeiter zur Verfügung stehen, sollte mit der Lieferfirma ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden. - Reinigungsintervalle. Aufbauend auf den Anleitungen der Hersteller und eigenen Erfahrungen müssen die notwendigen Reinigungsintervalle festgelegt werden. Die Wartungsintervalle für verschiedene Luftbefeuchter können unterschiedlich groß sein. In stark mit Staub belasteten Arbeitsräumen kann eine wöchentliche Reinigung erforderlich sein. - Reinigungsanweisung. Die gesamte Vorgehensweise bei den Reinigungsarbeiten muß schriftlich festgelegt sein. Alle Systeme, insbesondere die, die mit einem offenen Wasserbecken arbeiten, benötigen eine regelmäßige Reinigung mit Seifenlösung und Scheuerbürste, damit die sich während des Betriebs gebildeten Staub- oder Schlammablagerungen entfernt werden. Nach jeder Reinigung können die Nassteile des Luftbefeuchters mit einem Desinfektionsmittel behandelt werden, um Brutstätten für Bakterien und Pilze zu bekämpfen. Damit wird einer schnellen Neuverkeimung des Befeuchterwassers entgegengewirkt. Es muß sichergestellt sein (Reinigungsanweisung), daß vor Inbetriebnahme die Desinfektionsmittel gründlich weggespült oder abgetrocknet wurden, damit sie nicht in die Raumluft gelangen.	(BGHW) BioStoffV, TRBA 500, VDI-Richtlinie 6022, Blatt 1-3						x	
Klimaanlagen mit Luftbefeuchtung	biologische Gefährdungen durch Klimaanlagen	Wird die Durchführung der Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten schriftlich dokumentiert?	Zur Dokumentation der Reinigungsarbeiten sollte ein Reinigungsbuch geführt werden, in dem die Termine der durchgeführten Arbeiten, verwendete Reinigungs- und Desinfektionsmittel und die Ergebnisse von Überprüfungen, z. B. durch Schnelltests, festgehalten werden.	(BGHW) BioStoffV, TRBA 500, VDI-Richtlinie 6022, Blatt 1-3						x	
Klimaanlagen mit Luftbefeuchtung	biologische Gefährdungen durch Klimaanlagen	Wird für Arbeiten an Klimaanlagen, bei denen Kontaktmöglichkeit zu biologischen Arbeitsstoffen besteht persönliche	Im Befeuchterwasser können neben biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 beispielsweise auch Bakterien der Gattung Legionella vorkommen, die eine Lungenentzündung hervorrufen können und in die Risikogruppe 2 eingestuft sind. Relevant können auch Endotoxine sein, die über die Atemwege wirken und toxische Reaktionen hervorrufen können. Weiterführende Informationen zur Wartung können der Beitragssammlung "Luftbefeuchter" der BG Druck und Papier sowie der VDI-Richtlinie 6022 entnommen werden.	BioStoffV, TRBA 500, VDI-Richtlinie 6022, Blatt 1-3						x	
Büro ohne Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und Verhalten	Sind Vorkehrungen gegen Schnittverletzungen getroffen?	Die häufigste Unfallursachen im Bürobereich sind Schnittverletzungen an Papier oder Kartonagen. Zum Öffnen von Kartons Sicherheitsmesser benutzen	(BGHW) ArbStättV, ASR A1.2, ASR A1.3, ASR A1.5, ASR A1.8, ASR A2.3, ASR A3.4, ASR A3.5, ASR A3.6, BGI 650, BGI 694						x	
Büro ohne Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und Verhalten	Sind Vorkehrungen gegen Stoßverletzungen getroffen?	Ausreichend breite Verkehrswege schaffen. In Verkehrswege hineinragende Gegenstände beseitigen. Möbel mit abgerundeten Kanten anschaffen bzw. bereitstellen. Funktionsflächen vor den Möbeln freihalten.	(BGHW) ArbStättV, ASR A1.2, ASR A1.3, ASR A1.5, ASR A1.8, ASR A2.3, ASR A3.4, ASR A3.5, ASR A3.6, BGI 650, BGI 694						x	
Büro ohne Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und Verhalten	Ist sichergestellt, dass Schränke und Regale nicht umfallen oder umkippen können?	Aufstellung von Schränken und Regalen entsprechend der Montageanleitung des Herstellers. Tragfähigkeit und Standfestigkeit von Schränken und Regalen beachten.	(BGHW) ArbStättV, ASR A1.2, ASR A1.3, ASR A1.5, ASR A1.8, ASR A2.3, ASR A3.4, ASR A3.5, ASR A3.6, BGI 650, BGI 694						x	
Büro ohne Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und Verhalten	Sind Arbeitsplätze und Verkehrswege so beschaffen, dass man nicht stolpern, ausrutschen oder umknicken kann?	Für gleichmäßigen, rutschfesten Bodenbelag ohne Kanten sorgen. Schubladen o. ä. nicht offenstehen lassen. Verkehrswege nicht mit Gegenständen verstellen.	(BGHW) ArbStättV, ASR A1.2, ASR A1.3, ASR A1.5, ASR A1.8, ASR A2.3, ASR A3.4, ASR A3.5, ASR A3.6, BGI 650, BGI 694						x	

Unternehmen:				<b>Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen</b>						
Verantwortlicher:		<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>		<b>Für den Arbeitsbereich: Büro</b>						
Ausgabedatum:				© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen						
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?					Büro
						Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	
Büro ohne Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und Verhalten	Sind geeignete Leitern und Tritte vorhanden?	Geeignete Leitern oder Tritte bereitstellen und diese regelmäßig auf Beschädigungen prüfen. Ausreichend hohe Leitern oder Tritte verwenden, nicht auf Drehstühle o. ä. Steigen.	ArbStättV, ASR A1.2, ASR A1.3, ASR A1.5, ASR A1.8, ASR A2.3, ASR A3.4, ASR A3.5, ASR A3.6, BGI 650, <del>BGI 694</del> (BGHW)						x
Büro ohne Bildschirmarbeit	Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, mangelnde Ergonomie, Arbeitsorganisation und Verhalten	Werden Maßnahmen getroffen, um Störungen durch Lärm möglichst gering zu halten?	An Bildschirmarbeitsplätzen sind akustische Störungen zur Vermeidung psychischer Belastungen möglichst gering zu halten. Es empfiehlt sich anhand von Schallpegelmessungen den Tageslärme xpositionspegel zu ermitteln. Als anzustrebenden Wert haben sich 55 dB(A) bei überwiegend geistiger Tätigkeit und 70 dB(A) bei einfachen und überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten bewährt.	ArbStättV, ASR A1.2, ASR A1.3, ASR A1.5, ASR A1.8, ASR A2.3, ASR A3.4, ASR A3.5, ASR A3.6, BGI 650, <del>BGI 694</del> (BGHW)						x
Sonstige Gefährdungen	Restgefährdungen	Werden alle mit dieser Organisationseinheit verbundenen Gefährdungen betrachtet?	Eine Checkliste kann nie alle in Ihrem Betrieb vorliegenden Gefährdungen berücksichtigen. Eine Gefährdung kann sich zum Beispiel ergeben durch: die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, also die verwendeten Werkzeuge, Maschinen etc., physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, also Lärm, Schwingungen, Chemikalien, Schimmel etc., Auswahl und Einsatz von falschen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den falschen Umgang damit, die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken, unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten. Gehen Sie bei dieser Frage also immer noch einmal durch, ob noch andere Gefährdungen vorhanden sind.	ArbSchG  (BGHW)						x